

II— 5043 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 23.4.1979

Zl. 01041/33-Pr.5/79

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton B E N Y A

2383/AB

1979 -04- 24

zu 2377/J

Parlament  
1010 W i e n

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage  
der Abgeordneten zum Nationalrat Kraft  
und Genossen (ÖVP), Nr.2377/J vom  
23. Februar 1979 betr. die bedrohliche  
Entwicklung der Mittel für den Schutz-  
wasserbau

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der  
Abgeordneten zum Nationalrat Kraft, Huber und Genossen,  
Nr. 2377/J vom 23. Februar 1979, betreffend die Entwicklung  
der Mittel für den Schutzwasserbau, beehre ich mich wie  
folgt zu beantworten:

Die Fragesteller weisen darauf hin, daß bei der  
seinerzeitigen Behandlung des Katastrophenfonds die Er-  
klärung abgegeben worden sei, "daß die Fondsmittel zusätzliche  
Mittel darstellen und daher die Gelder aus dem Budgetordinarium  
nicht gekürzt werden". Daher ist es völlig unverständlich, daß  
in den Jahren 1967 bis 1970, also knapp nach dem Inkrafttreten  
der Katastrophenfondsgesetze, die Kürzungen der Mittel des  
Ordinariums in einem besonders hohen Ausmaß vorgenommen wurden.

- 2 -

Das beträchtliche Ausmaß dieser Kürzungen möge der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Ordinarium

	Bund	Diff.		Diff. %
1966	577.283			
1967	451.382	- 145.901		- 25,3
1968	428.276	- 3.106		- 0,7
1969	319.726	- 108.550	- 322.665	- 25,3
1970	254.618	- 65.108		- 20,4

Erst in den siebziger Jahren, nämlich in den Jahren 1974, 1975 und 1976 wurden die Mittel des Ordinariums trotz wachsender zweckgebundener Mittel, insbesondere infolge der Konjunkturbelebungsmaßnahmen 1975/76 beträchtlich erhöht. (1975: + 56 Millionen Schilling, 1976: + 38 Millionen Schilling). Der Umstand, ob ein Regulierungsvorhaben aus dem Budgetordinarium oder aus zweckgebundenen Einnahmen (Mittel des Katastrophenfonds) finanziert wird, ist irrelevant und hat keinen Einfluß auf den Verbauungsfortschritt.

Zu Frage 1:

Für die Finanzierung der Maßnahmen des Schutzwasserbaues und der Wildbach- und Lawinenverbauung ist nicht die Relation zwischen den Mitteln des Ordinariums und des Katastrophenfonds maßgeblich, sondern einzig und allein die tatsächliche Höhe der Gesamtmittel. Diese betragen 1978 997,592 Millionen und wurden für 1979 mit 1.104,675 Millionen Schilling veranschlagt. Eine Kürzung im Ordinarium wirkt sich nur dann aus, wenn dadurch eine beträchtliche Kürzung der Gesamtmittel erfolgt. Dies war

- 3 -

bedauerlicherweise im Jahr 1969 der Fall, als die Gesamtmittel knapp nach verheerenden Katastrophen um 68,839 Millionen Schilling verkürzt wurden.

Sie reduzierten sich damals von 713 Millionen Schilling auf 644 Millionen Schilling.

Zu Frage 2:

Nach dem Katastrophenfondsgesetz, BGB1.Nr.207/66 in der jeweils geltenden Fassung, werden die Fondsmittel durch Beiträge vom Einkommen und Vermögen aufgebracht. Die verfügbaren Mittel richten sich daher nach den jeweiligen Steuereingängen. In den vergangenen Jahren wurden die Einnahmenschätzungen nicht immer voll erreicht, sodaß der Rechnungsabschluß gegenüber dem Voranschlag Minderausgaben aufweist. Für 1978 betragen diese Minderausgaben beim Flußbau 24,338 Millionen Schilling und bei der Wildbach- und Lawinenverbauung 20,072 Millionen Schilling.

Zu Frage 3:

Das vorgesehene Bauvolumen konnte im Jahr 1968 zur Gänze bewerkstelligt werden. Dies kam auch einer Sicherung der Arbeitsplätze zugute.

Zu Frage 4:

Nach dem derzeitigen Stand der in Aussicht gestellten Mittel ist die Abwicklung des gesamten Bauprogrammes für 1979 beim Schutzwasserbau gewährleistet.

Der Bundesminister:

